

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 27/09 B

L 13 SB 304/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 46 SB 1345/05 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28-30, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Februar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24.2.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung des Grades der Behinderung auf 80 anstelle von bisher 50 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht geltend, dass das angefochtene Urteil an einem Verfahrensmangel leide.
- 2 Die Klägerin behauptet allein einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG müsste die Beschwerdebegründung insoweit folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen ist die Klägerin nicht gerecht geworden. Es fehlt bereits an der hinreichenden Bezeichnung eines vor dem LSG gestellten Beweisantrages.
- 3 Zwar hat die Klägerin auf einen schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung des LSG gestellten Antrag hingewiesen. Sie hat indes schon nicht dargestellt, dass es sich um einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag gehandelt habe. Ein solcher Antrag setzt neben der Bezeichnung eines zulässigen Beweismittels (hier: Befragung eines sachverständigen Zeugen) auch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen (s. § 118 Abs 1 SGG iVm § 403 ZPO) voraus (BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 und SozR 3-1500 § 160 Nr 9). Die Klägerin hat indes nur angegeben, die Einvernahme des Dr. B. als sachverständigen Zeugen beantragt zu haben. Sie hat dagegen nicht dargestellt, zu welchem Beweisthema der Zeuge hätte gehört werden sollen. Dass das LSG selbst den Antrag der Klägerin als "Beweisantrag" angesehen hat, ist im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ohne Bedeutung.
- 4 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

